

# Geschäftsbedingungen für die Plakatwerbung

vom 14.12.2018

## Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber erhält befristet das Recht der Anbringung von Plakaten an Fensterscheiben von Omnibussen der Stadtwirtschaft Weimar GmbH (im folgenden SWG genannt).

## Preise

2. Bei Verträgen für die Plakatwerbung werden die z. Z. des Vertragsabschluss gültigen Preise zugrunde gelegt.

## Zahlungsbedingungen

3. Das vereinbarte Entgelt sowie die Nebenkosten für Disposition, Hängen und Entfernen der Plakate wird nach Erhalt der Rechnung zum ausgewiesenen Termin fällig.

## Fristen

4. Der Auftraggeber hat die im Angebot vereinbarte Anzahl von Plakaten bis spätestens drei Werktagen vor der vereinbarten Anbringung der SWG an dem von ihr bestimmten Ort zu übergeben. Versäumt er dies, so gehen die Folgen zu seinen Lasten. Eine Minderung des Nutzungsentgeltes ist ausgeschlossen.
5. Eine Stornierung des Vertrages ist bis spätestens ein Kalendertag vor vereinbarter Anbringung der Plakate möglich. Sie muss schriftlich erfolgen.

## Anbringung und Formate der Plakate

6. Die Plakate werden in Wechselrahmen an der Fahrerrückseite sowie die Trennscheiben bei der Hintertür (Solobus), bzw. Hintertüren (Gelenkbus) gehängt.
7. Vorgeschriebenes Format: DIN A3, Hochformat. Die Dicke der Plakate pro Hängefläche darf insgesamt drei mm nicht überschreiten.
8. Plakate werden immer am Freitag nach Dienstende angebracht und verbleiben bis zum darauffolgenden Freitag nach Dienstende.
9. Plakatwerbeflächen können nur fahrzeugweise vergeben werden und die Buchung muss für mindestens vier Wochen erfolgen.

## Sonstige Bedingungen

10. Die Anbringung und Beseitigung der Plakate erfolgt durch die SWG gegen ein Entgelt.
11. Linien-, Strecken- und Platzwünsche können nicht erfüllt werden.

12. Die SWG verpflichtet sich, die vereinbarten Fahrzeuge fahrplangerecht einzusetzen. Ein darüber hinaus gehender Einsatz kann nicht gefordert werden.
13. Platzwechsel oder Entfernung der Werbung aus zwingenden betrieblichen Gründen bleiben vorbehalten.
14. Plakate werden nur in Ausnahmefälle und wenn es ausdrücklich bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, zurückgegeben.
15. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert.
16. Die vermarktete Werbung darf nicht gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, den Interessen der SWG zuwiderlaufen, religiöse oder politische Überzeugung verletzen, Menschen aufgrund ihrer Nationalität, rassischer oder sozialer Herkunft und Stellung, ihrem Alter, Geschlecht oder sexueller Orientierung diskriminieren oder herabwürdigen.
17. Alle Reklameentwürfe, die für die Anbringung in den Fahrzeugen vorgesehen sind, müssen der Stadtwirtschaft Weimar GmbH vorgelegt werden.
18. Voraussetzung für die Anbringung der Plakate ist das Zustandekommen des Vertrages, Bestätigung des Gestaltungsentwurfes sowie die rechtzeitige Lieferung der Plakate.

## Haftung

19. Die SWG haftet nicht für Inhalt und Gestaltung der Plakate des Auftraggebers.
20. Für durch Dritte beschädigte oder beseitigte Plakatierungen übernimmt die SWG gleichfalls keine Haftung. Dafür kann der Auftraggeber keine Minderung des Nutzungsentgeltes verlangen.
21. Wird eine andere als die vertraglich vereinbarte Anzahl Plakate geliefert oder entsprechen die gelieferten Plakate nicht den vertraglich fixierten Anforderungen (z. B. Format, Ausrichtung), werden trotzdem die vereinbarten Nutzungs- und Bearbeitungsentgelte fällig.